

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1970	Nummer 114
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23212	9. 7. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Lüftungsanlagen von Heizräumen	1196
71341	30. 6. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Vorschriften zur Erfassung der Veränderungen für die Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen (TopMeldErl.)	1196
71341	15. 7. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Deutschen Grundkarte 1:5000 in Nordrhein- Westfalen (GrundKartErl.)	1200

I.

23212

Lüftungsanlagen von Heizräumen

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 7. 1970 — II A 3 — 2.001 Nr. 700/70

Die Anforderungen, die nach § 49 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (1. DVO z. BauO NW) vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410/SGV. NW. 232) an Lüftungsanlagen von Heizräumen zu stellen sind, werden nachfolgend bekanntgemacht:

1 Belüftungsanlagen

- 1.1 Der Heizraum muß mindestens eine Einrichtung haben, durch die die Zuluft vom Freien angesaugt (Ansaugöffnung) und dem Heizraum zugeführt (Zuluftöffnung) wird.
- 1.2 Ansaugöffnungen, die an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und weniger als 2 m über Gelände liegen, müssen mit einem stoßfesten Gitter versehen sein. Es kann verlangt werden, daß Ansaugöffnungen zu Öffnungen von Räumen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr einen ausreichend großen Abstand haben.
- 1.3 Zuluftöffnungen sollen in der Nähe des Fußbodens angeordnet sein. Ihre Unterkante darf bei Anlagen mit ständiger Überwachung durch einen Heizer höchstens 50 cm über dem Fußboden des Heizerstandes liegen.
- 1.4 Ansaug- und Zuluftöffnungen in der Außenwand müssen bei Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von 40 000 kcal/h mindestens 300 cm² groß sein. Sie sind für je weitere 1000 kcal/h Gesamtnennheizleistung um 3 cm² größer zu bemessen. Das Maß der längeren Seite soll nicht mehr als das 1,5fache der kürzeren Seite betragen. Der freie Querschnitt vergitterter Öffnungen muß den Sätzen 1 und 2 entsprechen.
- 1.5 Wird die Zuluft durch einen Kanal geleitet, so muß sein Querschnitt mindestens dem Querschnitt der Ansaugöffnung entsprechen. Richtungsänderungen von insgesamt mehr als 90° sind möglichst zu vermeiden.
- 1.6 Wird die Zuluft einem an der Gebäudeaußenwand angeordneten Schacht entnommen, so muß sein Querschnitt mindestens 50 v. H. größer sein als der Querschnitt der Ansaugöffnung. Die Schachtsohle muß mindestens 30 cm unter dem Abzweig der Zuluftleitung liegen. Der Schacht muß leicht gereinigt werden können.
- 1.7 Öffnungen, Kanäle und Schächte müssen so ausgebildet sein, daß der Querschnitt während des Betriebes der Feuerstätten frei ist; Gitter, Roste oder ähnliche Vorrichtungen müssen Durchtrittsöffnungen von mindestens 10 mm × 10 mm haben.

2 Entlüftungsanlagen

- 2.1 Heizräume müssen eine Abluftöffnung mit Abluftschacht haben. Abluftschächte müssen wie Schornsteine über Dach geführt werden und sollen neben einem Schornstein liegen. Dies gilt nicht für Heizräume, in denen ausschließlich Gasfeuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer nach § 49 Abs. 4 BauO NW aufgestellt sind.
- 2.2 Die Abluftöffnungen sind möglichst nahe unter der Decke anzuordnen; sie dürfen nicht abschließbar und im Heizraum nicht vergittert sein und müssen bei natürlichem Auftrieb einen freien Querschnitt von mindestens 25 v. H. der Schornsteinquerschnitte, in Heizräumen mit Überdruckfeuerungen von mindestens 50 v. H. der Schornsteinquerschnitte, mindestens jedoch 180 cm² haben.
- 2.3 In Heizräumen, in denen ausschließlich Gasfeuerstätten mit Strömungssicherungen aufgestellt sind, genügt eine unmittelbar ins Freie führende, in derselben Wand wie die Zuluftöffnung liegende Abluftöffnung, wenn sich in der Abgasanlage keine Drossel- oder Absperrvorrichtungen (z. B. Absperrklappen) befinden. Die Abluftöffnung muß so groß wie die Zuluftöffnung sein.

2.4 Der Einbau von Entlüftungsanlagen mit Ventilatoren, die die Abluft über Dach oder durch die Gebäudeaußenwand ins Freie führen, kann gestattet werden, wenn die im Heizraum aufgestellten Feuerstätten nicht für feste Brennstoffe geeignet sind und ihnen die Verbrennungsluft durch Gebläse zugeführt wird. Die Entlüftungsanlagen müssen je 1000 kcal/h Gesamtnennheizleistung der Feuerstätten eine Luftleistung von mindestens 0,6 m³/h und höchstens 0,8 m³/h je 1000 kcal/h haben. Sie müssen Vorrichtungen haben, die den Verbrennungsvorgang einstellen, wenn die Ventilatoren ausfallen oder die erforderliche Luftleistung um mehr als 35 v. H. unterschritten wird.

Meine RdErl. v. 10. 12. 1958 (MBI. NW. S. 2613/SMBI. NW. 23212) u. v. 16. 3. 1967 (MBI. NW. S. 513/SMBI. NW. 23212) werden hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 1196.

71341

Vorschriften**zur Erfassung der Veränderungen für die Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen (TopMeldErl.)**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 6. 1970 — I B 3 — 5012

1 Allgemeines**1.1 Zweck und Umfang der Erfassung**

- 1.11 Die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen müssen weitgehend den neuesten Stand nachweisen, damit sie bei der Planung sowie der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung auf vielen anderen Gebieten als wesentliche Hilfsmittel dienen können. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist es erforderlich, daß sie — unbeschadet einer in größeren Zeiträumen vorzunehmenden Neubearbeitung — in bestimmten Zeitabständen (Berichtungszeiträumen) laufendgehalten werden. Dies ist nur zu erreichen, wenn alle beteiligten Stellen bei der Erfassung der topographischen Veränderungen und deren Weitermeldung an die zuständigen Katasterämter bzw. an das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen mitwirken.
- 1.12 Für die Laufendhaltung, die sich auf den gesamten Karteninhalt erstreckt, sind daher alle Veränderungen an Gegenständen zu erfassen, die in den Musterblättern für die amtlichen topographischen Kartenwerke der Maßstäbe 1 : 5000 und 1 : 25 000 aufgeführt sind. Hierbei sind Veränderungen an Verkehrsbändern aller Art, Wasserläufen, Bodenbedeckungen größeren Umfangs, Siedlungen, Werksanlagen und Benennungen von besonderer Bedeutung. Fehler in der Kartendarstellung sind ebenfalls zu erfassen.

1.2 Träger der Erfassung

- 1.21 Dienststellen, deren Geschäftsbereich sich über die Amtsbezirke mehrerer Katasterämter erstreckt (Anl. 1), werden gebeten, ihre Meldungen unter Beifügung entsprechender Unterlagen (2.51 Abs. 1) dem Landesvermessungsamt unmittelbar zu übersenden.
- 1.22 Das Landesvermessungsamt gibt die bei ihm eingehenden Meldungen nach Auswertung an die zuständigen Katasterämter zur Laufendhaltung des Deutschen Grundkartenwerks 1 : 5000 in geeigneter Form weiter.
- 1.23 Im übrigen sind die Katasterämter der kreisfreien Städte und Kreise als Vorgesammlstellen für die Erfassung der Veränderungen in ihrem Amtsbezirk zuständig.

1.3 Kosten

Die für den topographischen Meldedienst erforderlichen Karten und Vordrucke werden den mitwirkenden Stellen vom Landesvermessungsamt kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Für Meldungen und Nachrichten über topographische Veränderungen werden Kosten nicht erstattet.

Anlage

1.4 Meldetermine

- 1.41 Das Landesvermessungsamt vereinbart mit den Katasterämtern und den Dienststellen nach 1.21 die Termine, zu denen die erfaßten Veränderungen vorzulegen sind.
- 1.42 Außer der Reihe und mit besonderer Beschleunigung ist dem Landesvermessungsamt von der Eröffnung neuer Eisenbahnstrecken, dem Abbruch aufgegebener Eisenbahnstrecken, der Eröffnung neuer Autobahnstrecken, der Fertigstellung verkehrswichtiger Straßen und Kanäle, der Erstellung größerer Siedlungen und Industrieanlagen sowie von der Veränderung politischer Grenzen unmittelbar Kenntnis zu geben. Die für die Übernahme in die Topographische Karte 1 : 25 000 (TK 25) geeigneten Unterlagen (z. B. Pläne, laufendgehaltene Grundkarten) sind beizufügen.

2 Aufgaben des Katasteramts

2.1 Erfassung der Veränderungen

- 2.11 Das Katasteramt erfaßt zunächst alle Veränderungen, die durch die Fortführung des Liegenschaftskatasters entstehen oder sonst bei ihm bekannt werden.
Darüber hinaus ist es aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich, alle Stellen, die an topographischen oder sonstigen Veränderungen mitwirken oder bei denen solche Veränderungen auf Grund ihres Aufgabenbereichs bekannt werden, zu deren Erfassung heranzuziehen.

Anlage 2

- 2.12 Dabei sind die Meldungen derjenigen Behörden und Stellen (Anl. 2) besonders wichtig, in deren Aufgabenbereich sich häufig topographische Veränderungen (z. B. durch Errichtung von Bauwerken, Bau von Straßen, Baulandumlegungen und dgl.) ereignen oder bekannt werden.

- 2.13 Das Katasteramt hat mit den betreffenden Stellen Verbindung aufzunehmen und bei ihnen periodisch oder von Fall zu Fall nachzufragen, soweit diese die Veränderungen nicht von sich aus im erforderlichen Umfang dem Katasteramt zur Kenntnis bringen.

Soweit es die Laufendhaltung des Deutschen Grundkartenwerks 1 : 5 000 erfordert, kann sich das Katasteramt zur Erfassung von Veränderungen auch an die Dienststellen wenden, die dem Landesvermessungsamt unmittelbar melden (1.21).

2.2 Übernahme der Veränderungen in das Grundkartenwerk

- 2.21 Das Katasteramt sichtet die erfaßten Veränderungen und verwertet sie bei der Laufendhaltung der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 und der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 (Grundriß). Katasterplankarten und Katastergrundrisse können in diesem Zusammenhang verwendet werden, wenn sich die Veränderungen auf ihnen einwandfrei nachweisen oder darstellen lassen.

- 2.22 Soweit noch keine Blätter des Grundkartenwerks zur Übernahme der Veränderungen nach 2.21 vorliegen, werden zum Nachweis der Veränderungen Meldekarten geführt.

2.3 Meldekarte

- 2.31 Meldekarten*) sind Blätter der TK 25 neuesten Standes, die den Katasterämtern vom Landesvermessungsamt

zum Nachweis der Veränderungen für ihren Bezirk in einer „Vorsammelmappe“ zur Verfügung gestellt werden.

- 2.32 In den Meldekarten 1 : 25 000 sind die Grenzen der Bezirke der Vorsammelstellen durch einen grünen Farbstreifen hervorzuheben. Die Gebiete, die von Blättern des Grundkartenwerks bedeckt sind, sind mit einem Magenta-Farbstreifen auszurändern.

Bei den für den Meldedienst verwendeten zusätzlichen Plänen kann entsprechend verfahren werden.

- 2.33 Sobald für ein Blatt der TK 25 die Grundkarten nach 2.21 vollständig vorliegen, entfällt die Meldekarte.

2.4 Führung der Meldekarte

Die Meldekarte ist je nach Art und Umfang der Veränderungen wie folgt zu führen:

1. Veränderungen an politischen Grenzen sind maßstäblich einzutragen.
2. Veränderungen kleineren Umfangs sind maßstäblich oder bildlich zu übernehmen. Erforderlichenfalls ist die Darstellung am Rand oder auf einem Beiblatt zu vergrößern oder durch einen kurzen Schriftzusatz in Bleistift zu erläutern.
3. Veränderungen größeren Umfangs werden entweder nach Nummer 2 eingetragen oder, soweit Lagepläne vorliegen, durch Schraffur des betreffenden Gebietes mit weichem Bleistift gekennzeichnet.

Die neue Darstellung ist zinnoberrot einzutragen; wegfallende Zeichen und Linien sind gelb abzudecken. Im übrigen sind die „Hinweise für die Führung der Meldekarte“ (Anl. 3) zu beachten.

Anlage 3

2.5 Lagepläne

- 2.51 Zu allen Veränderungen größeren Umfangs (z. B. Siedlungen, Wegenetze, Flurbereinigungen usw.) sind, soweit möglich, maßstabsgetreue Lagepläne zu beschaffen. Projektpläne sind als solche zu kennzeichnen.

Das Katasteramt hat die Lagepläne zu sichten, zu ordnen und nötigenfalls zu ergänzen, soweit sie nicht für die Laufendhaltung des Grundkartenwerks verwendet werden können.

- 2.52 Lagepläne, die dem Katasteramt nur für kurze Zeit zur Verfügung gestellt und von ihm nicht mit eigenem Gerät verkleinert oder kopiert werden können, sind dem Landesvermessungsamt oder ggf. dem Regierungspräsidenten zur Verkleinerung in den Maßstab 1 : 5 000 bzw. 1 : 25 000 zuzuleiten.

2.6 Vorlage und weitere Verwendung der Meldekarte

- 2.61 Wenn keine beschleunigte Vorlage nach 1.42 angezeigt ist, legt das Katasteramt die Meldekarte mit den zugehörigen Unterlagen (Lageplänen usw.) dem Landesvermessungsamt zu den vereinbarten Terminen über den Regierungspräsidenten vor.

- 2.62 Das Landesvermessungsamt gibt die vorgelegte Meldekarte nach der Auswertung zurück. Von der endgültigen Berichtigungsvorlage der TK 25 erhält das Katasteramt eine Kopie.

- 2.63 Die Meldekarte wird unter Beachtung der letzten Berichtigungsvorlage weitergeführt, bis ein berichtigter Neudruck des entsprechenden Blattes der TK 25 als neue Meldekarte zur Verfügung gestellt wird oder die Meldekarte nach 2.33 entfällt.

- 3 Der RdErl. d. Innenministers v. 19. 4. 1951 (SMBl. NW. 71341) wird aufgehoben.

*) Für den dienstlichen Gebrauch kann das Muster einer Meldekarte vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bonn-Bad Godesberg, Muffendorfer Str. 19–21, kostenfrei bezogen werden. Des weiteren sind der Text des TopMeldErlasses und das Kartenmuster dem Sonderdruck „Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Deutschen Grundkarte 1:5000 in Nordrhein-Westfalen (GrundKartErl.)“ als Anhang beigelegt.

Anlage 1**Dienststellen,
die topographische Veränderungen dem Landesvermessungsamt unmittelbar melden:**

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (Münster) mit den nachgeordneten Ämtern für Agrarordnung;

Forsteinrichtungsamt Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf);

Landschaftsverband Rheinland (Köln) sowie Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Münster) mit den zugehörigen Fernstraßen- und Autobahnnneubauämtern, den Landesstraßen- und Autobahnbaupämtern sowie den Hochbauabteilungen;

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (Duisburg, Münster, Hannover) mit den nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämtern;

Bundesbahndirektionen (Essen, Köln, Münster, Wuppertal, Hannover);

Landesoberbergamt (Dortmund) mit den nachgeordneten Bergämtern;

Landesplanungsgemeinschaft Rheinland (Düsseldorf) sowie Landesplanungsgemeinschaft Westfalen (Münster);

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (Essen).

Anlage 2**Behörden und Stellen,
bei denen insbesondere topographische oder sonstige Veränderungen bekannt werden:****1. Dienststellen der eigenen Verwaltung**

das Bauordnungsamt (Erfassung sämtlicher Gebäude),
das Planungsamt,
das Hochbauamt,
das Tiefbauamt,
das Gartenamt,
das Friedhofsamt,
die Liegenschaftsverwaltung.

2. Sonstige Stellen

Forstämter,
Wasser- und Bodenverbände,
größere Industrieunternehmen,
Bergwerksunternehmen,
Elektrizitätswerke,
Bau- und Siedlungsgesellschaften.

Hinweise für die Führung der Meldekarte

Gegenstand	Darstellung
1. Meldegebiet	1,5 mm breite grüne Linie an der äußeren Seite der Grenzsignatur des Meldegebietes entlang
2. Vorliegende Grundkarten nach Nr. 2.21 TopMeldErl. (Für diesen Teil der Meldekarte werden in der Regel keine Veränderungen nachgewiesen.)	1 mm breite Linie in Magenta (Violett) mit 3 cm langen Seitwärtsstrichen für die Lage der vorhandenen Grundkarten
3. Grenzänderung	a) Neuer Grenzverlauf lagerichtig mit entsprechender Signatur in Rot b) Abdeckung fortfallender Grenzen in Gelb c) Deutlich lesbare Erläuterung auf dem Blattrand und dünne rote Hinweislinie zum Objekt
4. Neubauten (kleiner Nachtrag)	a) Lagerichtige Eintragung in Rot b) Wie 3 c)
5. Gewässer (Neuanlagen oder Veränderungen)	a) Lagerichtige Eintragung in Rot oder Beifügen von Unterlagen b) Abdeckung fortfallender Darstellungen in Gelb c) Wie 3 c)
6. Straßen- und Wegeausbau bzw. Straßen- und Wege-neubau, Straßenbegradigung	a) Ungefäher Verlauf durch eine 1 mm breite Linie in Rot ; ggf. nur Angabe der neuen Wegeklasse (Planunterlagen sind beizufügen). b) Abdeckung fortfallender Darstellungen in Gelb c) Wie zu 3 c)
7. Flurbereinigungsgebiet	a) 0,5 mm breite rote Linie mit kleinen Schraffurstrichen zum Flurbereinigungsgebiet hin; Namen der Flurbereinigung ist rot zu umranden. b) Beifügen von Planunterlagen c) Wie 3 c)
8. Siedlungs- oder Bebauungsgebiet (größerer Nachtrag)	a) 0,5 mm breite Linie und Schraffur der umrandeten Fläche in Rot b) Beifügen von Planunterlagen c) Wie 3 c)
9. Abholzung, Rodung	a) Entsprechende Abdeckung in Gelb b) Wie 3 c)
10. Neukilometrierung einer Straße	a) Neue Kilometersteine mit entsprechender Signatur und Kilometerzahl lagerichtig in Rot b) Abdeckung der fortfallenden Kilometersteine und Zahlen in Gelb c) Wie 3 c)
11. Grube (Anlegung einer Kiesgrube u. ä.)	a) Lagerichtig in Rot oder Beifügen von Planunterlagen b) Wie 3 c)
12. Naturschutzgebiet	a) Gestrichelte Linie (ähnlich N S G - Grenze) in Rot b) Wie 3 c)
13. Namensänderung, Namensgebung	a) Streichung des fortfallenden Namens; Beschriftung mit neuem Namen in Rot (wenn nötig, Angabe der Einwohnerzahl). b) Wie 3 c)

71341

**Vorschriften
für die Herstellung und Laufendhaltung der
Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 in
Nordrhein-Westfalen (GrundKartErl.)**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 15. 7. 1970 — I B 3 — 5012

- 1 Die für die Herstellung und Laufendhaltung des Grundkartenwerks bisher geltenden Einzelvorschriften sind aufgrund der fortgeschrittenen technischen Entwicklung überarbeitet und zur besseren Übersicht zusammengefaßt worden. Die Neufassung wird mit RdErl. vom heutigen Tage unter dem Titel
„Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 in Nordrhein-Westfalen (GrundKartErl.)“
als Sonderdruck (Loseblattsammlung) herausgegeben und vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bonn-Bad Godesberg, Muffendorfer Str. 19–21, vertrieben.
- 2 Der Verkaufspreis des Sonderdrucks beträgt 6,— DM. Die Regierungspräsidenten, Kreise und kreisfreien Städte erhalten je fünf Exemplare des GrundKartErlasses für den dienstlichen Gebrauch kostenfrei.
- 3 Folgende Vorschriften werden aufgehoben:
 1. RdErl. d. Reichsministers des Innern v. 1. 10. 1941 — Mitt. d. RfL, 1941 S. 284 — (SMBI. NW. 71341)
 2. RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1952 (SMBI. NW. 71341)
 3. RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1954 (n. v.) — I/23 — 5037 (SMBI. NW. 71341)
 4. RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1958 (n. v.) — I D 1/23 — 5037 — (SMBI. NW. 71341)
 5. RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1959 (n. v.) — I F 2/23 — 5012 — (SMBI. NW. 71341)
 6. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 10. 1967 (MBI. NW. S. 1771).

— MBI. NW. 1970 S. 1200.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.